

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **1200 Jahre Wabern e.V.**

Sitz: Wabern

Gründungsdatum: 19. Mai 2014

Verkündungsorgan ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wabern.

Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

§ 2

Aufgaben/Ziele

Der Verein wirkt in Wabern und hat folgende Ziele:

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum 1200jährigen Bestehen der Kerngemeinde Wabern
- Kulturförderung
- Stärkung des sozialen Engagement innerhalb der Dorfgemeinschaft
- Förderung der Gemeinschaftlichkeit aller ortsansässigen Bürger/Bürgerinnen Vereine, Firmen und Institutionen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Für juristische Personen wird ein Mitgliedsbeitrag von ~~mindestens~~ 100 € je Kalenderjahr erhoben.

Für natürliche Personen wird ein Mitgliedsbeitrag von ~~mindestens~~ 12 € je Kalenderjahr erhoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

zu a) Ein Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungszeit, möglich.

Zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Bei Austritt oder Ausschluss hat der/die Betreffende keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt für die Erben der verstorbenen Mitglieder.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Satzung
- b) Festlegung der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags**
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und zwei Ersatzprüfer/Ersatzprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren. Ihnen steht ebenso wie jedem Mitglied das Antragsrecht auf Entlastungserteilung/Entlastungsversagung zu.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Jederzeit durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres
 - b) Durch den Vorstand, wenn mindestens zehn **Prozent der** Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung (außerordentlich) schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Diese Mitgliederversammlung ist binnen drei Wochen nach Antragseingang einzuberufen, wobei der Termin nicht über einen Monat hinaus bestimmt werden darf.
- 2.) Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wabern eingeladen.
- 3.) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen Eilanträge sind zulässig.
- 4.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Bei juristischen Personen sind nur die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes bzw. der Geschäftsführung stimmberechtigt.**
- 6.) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem insbesondere alle Beschlüsse und Wahlergebnisse hervorgehen müssen. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlen/Abstimmungen

- 1.) Steht bei Wahlen nur ein Vorschlag zur Entscheidung an, wird durch Handzeichen gewählt. Es ist jedoch schriftlich und geheim zu wählen, wenn sich mehr als ein Mitglied zur Kandidatur bereiterklärt hat.
- 2.) Schriftlich und geheim zu wählen ist auch immer dann, wenn dies von mindestens drei anwesenden Mitgliedern beantragt wird.
- 3.) Über Sachthemen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit sind die Anträge abgelehnt.
- 5.) Satzungsänderungen (siehe § 17) können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6.) Die Auflösung des Vereins (siehe § 18) kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Vorstand

- 1.) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl nach § 10 f.
- 2.) Der Vorstand besteht aus mindestens dem Vorsitzenden*, **zwei stellvertretenden Vorsitzenden***, dem Kassierer* und dessen Stellvertreter* sowie dem Schriftführer*.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende* und seine Stellvertreter*
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 14

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt.**

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3.) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 4)

§ 16

Beratende und unterstützende Tätigkeitsbereiche des Vorstandes

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Personen bei Bedarf in Ausschüssen oder für Tätigkeiten berufen.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Als schriftliche Mitteilung im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt auch die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wabern

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss in der schriftlichen Einladung angekündigt sein. Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt anteilmäßig den beteiligten Vereinen zu. Sollte eine Einigung wegen Aufteilung nicht erfolgen, fällt das Vermögen der Gemeinde Wabern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke in der Kerngemeinde Wabern verwenden muss.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand. Je zwei Abwickler (Vorstandsmitglieder) vertreten gemeinsam den Verein.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollte einer der Paragraphen oder deren Unterpunkte aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht anwendbar oder wirksam sein, so behalten alle anderen Paragraphen oder deren Unterpunkte ihre Gültigkeit.

* Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen in der männlichen Form angesprochen, wobei immer sowohl männliche als auch weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.